

SATZUNG

des

MÄNNERCHOR FRIEDRICHSHAFEN-FISCHBACH e.V.

Gegründet am 16. Januar 1932

Eingetragen am 09. Februar 2009
in das Vereinsregister Nr. 107
beim Amtsgericht - Registergericht - Tettnang
GR I 23/2009

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

MÄNNERCHOR FRIEDRICHSHAFEN-FISCHBACH e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in 88048 Friedrichshafen.

Er ist in das Vereinsregister Nr. 107 beim Amtsgericht Tettnang eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Männerchor ist Mitglied im Schwäbischen und Deutschen Chorverband und dient der Pflege, Förderung und Erhaltung des Männer-Chorgesanges.

Diesen Zweck verfolgt er durch:

- a) regelmäßige Übungsstunden
- b) Veranstaltung von Konzerten weltlicher, kirchlicher und kultureller Art.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein wird nach demokratischen Grundsätzen geführt, unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder.

§ 3

Mitglieder

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, nämlich
 - a) **aktiven:** Das sind singende Mitglieder
(jede männliche, stimmbegabte Person).
 - b) **passiven:** Das sind fördernde Mitglieder
(jede natürliche oder juristische Person, die die Belange und Bestrebungen des Chores unterstützt, ohne selbst zu singen).
2. Die Anmeldung hat beim Vorstand zu erfolgen, der auch über die Aufnahme entscheidet.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Tod
Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden aus dem Verein.
2. Freiwilliger Austritt
Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Mitgliedsbeitrag muss für das volle Kalenderjahr entrichtet werden.
3. Durch Ausschluss
Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
 - a) Wenn ein Mitglied gegen Vereinsinteressen, Zweck und Satzung verstößt oder schädigt.
 - b) Wenn ein Mitglied den Voraussetzungen nicht mehr entspricht, die bei seiner Aufnahme maßgebend waren.
 - c) Wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Verwarnung durch einen Vorstand gegen das Ansehen des Chores verstößt oder sich eine mit dem Ansehen des Vereins nicht zu vereinbarende Handlung zuschulden kommen lässt.
4. Gelegenheit zur Rechtfertigung des Betroffenen vor dem Vorstand ist auf Antrag zu geben.
5. Jeder Anspruch am Vermögen des Vereins erlischt bei der Beendigung der Mitgliedschaft.
Eventuell dem Verein gehörendes Eigentum ist zurückzugeben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder gelten die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung sowie aufgrund von Beschlüssen aus der Satzung ergeben.

Jedes Mitglied des Vereins hat ein aktives und passives Wahlrecht in den einberufenen Versammlungen des Vereins:

a) **Aktives Mitglied:**

Jedes aktive Mitglied hat das Recht und die Pflicht, regelmäßig und pünktlich die Chorproben zu besuchen.

Den Anordnungen des Chorleiters und des Vorstandes ist Folge zu leisten. Einwände können akzeptiert werden, sofern sie dem Chor und dem Verein dienlich sind. Längeres Fernbleiben von den Chorproben ohne Begründung kann den Ausschluss aus dem Chor zur Folge haben.

b) **Passives Mitglied:**

Als passives Mitglied können Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die die Interessen des Vereins unterstützen und fördern.

Jedoch schließt dies nicht aus, dass auch jüngere Personen aufgenommen werden können, jedoch ohne Stimmberechtigung.

§ 6

Ehrenmitglieder

Vom Ausschuss können Ehrenmitglieder ernannt werden, die sich in besonderem Maße im Chorwesen oder dem Verein verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Beiträge werden vom Kassier oder durch Bankeinzug eingezogen.

Die Beiträge sind jeweils bis zum zweiten Quartal des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 8

Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung
3. Ausschuss
4. Chorleiter

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließen die Organe mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorstandes.

Über die Sitzung der Organe ist vom Schrift-/Protokollführer ein Protokoll zu fertigen, das den wesentlichen Inhalt des Herganges der Sitzung wie auch den vollständigen Inhalt der Beschlüsse enthält.

Protokolle von Vorstands- und Ausschusssitzungen werden an die jeweiligen Gremiumsmitglieder verteilt. Zugeordnete Aufgaben sind termingerecht zu erledigen.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden (1. Vorstand), dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorstand), dem Schrift-/Protokollführer, dem Kassier und zwei Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende (1. Vorstand) und sein Stellvertreter (2. Vorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorstand vertreten, sofern kein anderes Vorstandsmitglied von ihm beauftragt wird. Der stellvertretende Vorsitzende (2. Vorstand) darf eine Vertretung ausnahmsweise auch ohne Einverständnis des Vorsitzenden (1. Vorstand) vornehmen, wenn der Vorsitzende unerreichbar verhindert ist.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der 1. und 2. Vorstand, der Schrift-/Protokollführer und die beiden Beisitzer sind aus den Reihen der aktiven Mitglieder zu wählen, der Kassier kann aus den Reihen der aktiven oder passiven Mitglieder gewählt werden.
4. Die Wahl erfolgt grundsätzlich per Akklamation (Handhebung). Nur auf Wunsch des zu wählenden wird die Wahl schriftlich durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Spätestens bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist das neue Vorstandsmitglied zu wählen. Scheidet während des Geschäftsjahres der 1. Vorstand aus, so kann der 2. Vorstand – sofern nicht 2/3 des Vorstands widerspricht – die Geschäfte weiterführen. Ansonsten ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorstand zu wählen hat.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstands

1. a) Der Vorstand hält Sitzungen ab, die vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand, einberufen werden; eine Einberufungsfrist von 1 Woche (7 Tage) soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorstandes.

- b) Der Vorstand hat die Interessen des Vereins wahrzunehmen und darüber zu wachen, dass die Satzung des Vereins eingehalten wird. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - aa) Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - bb) Vorbereitung des Haushaltsplans inklusive der Planung von Vereinsanschaffungen und Ausgaben, Aufstellung von Programmen und Entscheidungen über die Abhaltung von Terminen, Ort und Kosten der jeweiligen Veranstaltung.
 - cc) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - dd) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses.
2. Der 1. Vorstand leitet die Mitgliederversammlung, die Vorstands- und Ausschusssitzungen. Er ist berechtigt, obliegende Aufgaben und Befugnisse auf einzelne Mitglieder des Vereins zu übertragen.

3. Der Schrift-/Protokollführer besorgt alle schriftlichen / protokollarischen Arbeiten (z.B. Sitzungsniederschriften der Organe, Führung der Vereinschronik). Die jeweiligen Protokolle sind vom 1. Vorstand und vom Schrift-/Protokollführer zu unterzeichnen.

4. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse, führt die Rechnungen, kassiert die Mitgliederbeiträge, sorgt für den Eingang der Eintrittsgelder bei Veranstaltungen, leistet Zahlungen auf Anweisung des Vorstandes oder auf vorläufige Anweisung des 1. Vorstandes.

Er führt das Mitgliederbeitragsverzeichnis.

Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.

Außerdem ist er berechtigt, alle Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen, Zahlungen bis zu 250,00 € im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des 1. Vorstandes ausbezahlt werden.

Der Kassier fertigt auf Ende des Geschäftsjahres einen Kassenabschlussbericht an, der von zwei Kassenprüfern geprüft wird. Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, einen Prüfungsbericht bei der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der 1. Vorstand und die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit eine Kassenprüfung vorzunehmen.

Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des folgenden Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung zukünftiger Ausgaben nach § 2 notwendig sind.

5. Beisitzer

Zwei Beisitzer sind aus der Mitte der aktiven Mitglieder des Vereins von der Mitgliederversammlung zu wählen. Sie unterstützen den 1. und den 2. Vorstand bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und haben ihnen übertragene Aufgaben zu erfüllen.

§ 11

A. Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Der 1. Vorstand – bei dessen Verhinderung der 2. Vorstand – beruft alljährlich im 1. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen (z.B. Schwäbische Zeitung und Südkurier).

2. Die Tagesordnung umfasst:
 1. Geschäftsbericht des 1. Vorstandes
 2. Bericht des 2. Vorstandes
 3. Bericht des Schrift-/Protokollführers
 4. Bericht des Kassiers
 5. Bericht der Kassenprüfer
 6. Bericht der Stimmführer
 7. Bericht des Notenwarts
 8. Bericht des Inventarwarts
 9. Bericht des Chorleiters
 10. Entlastung des Vorstandes
 11. Wahlen (alle zwei Jahre)
 12. Beschlüsse und Anträge
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Tage vor einer Mitgliederversammlung beim 1. Vorstand schriftlich Anträge und Wünsche zur Mitgliederversammlung einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Anträge und Wünsche bekannt zugeben. Über Anträge auf Ergänzung / Änderung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

B. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Dies kann insbesondere bei Ausscheiden des 1. Vorstandes vorliegen.

Für die Einberufung dieser Versammlung sind die gleichen Voraussetzungen wie bei der Ordentlichen Mitgliederversammlung zu beachten.

C. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (§ 33 (1) BGB) und zur Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorstand und vom Schrift-/Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus dem
Vorstand
Notenwart
Inventarwart
Stimmführer 1. Tenor
Stimmführer 2. Tenor
Stimmführer 1. Bass
Stimmführer 2. Bass
sowie einem Vertreter für die passiven Mitglieder
2. Jedes Mitglied des Ausschusses hat die ihm vom Vorstand übertragenen Arbeiten ordnungsgemäß zu erfüllen
3. Der Ausschuss wird einberufen bei Erledigung anstehender Aufgaben und bei Beabsichtigung von größeren Ausgaben
4. Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 13

Chorleiter

Die Anstellung des Chorleiters sowie die Festsetzung des Honorars erfolgt durch den Vorstand. Der Chorleiter wird durch die Anstellung vollberechtigtes und stimmberechtigtes Vereinsmitglied, hat jedoch keinen Beitrag zu leisten.

Der Chorleiter berät und leitet die musikalischen Belange des Vereins; bei der Wahl und Festsetzung von Konzertprogrammen und deren einzustudierende Chorwerke und Gesangsstücke hat er sich mit dem Vorstand abzustimmen. Der Chorleiter kann auch außerplanmäßige Chorproben durchführen.

Der Chorleiter kann vom Vorstand zu Vorstands- und Ausschusssitzungen eingeladen werden.

§ 14

Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Vereins und Chores (Konzerte, geselliger Abend, sonstige Veranstaltungen) sind die Preise so festzulegen, dass sie die voraussichtlichen Kosten decken. Reinerlöse aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§ 15

Vereinseigentum

Das vereinseigene Inventar ist unveräußerlich. Ausgenommen sind entbehrlich gewordene Gegenstände, über die der Vorstand entscheidet.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Es bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (§ 41 BGB).

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der 1. und 2. Vorstand die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vereinsvermögen ist mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einem gemeinnützigen Verein, der Chormusik pflegt (in näherer Umgebung oder in der Stadt beheimatet) oder einer gemeinnützigen karitativen Institution, die in Friedrichshafen-Fischbach tätig ist, zuzuführen.

Friedrichshafen, 16. Januar 2009



Wolfgang Keser
Vorsitzender